

TE Dsk BescheidSonstiger 2008/5/30 K121.351/0008-DSK/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2008

Norm

AVG §9;

AVG §13 Abs3;

ABGB §280 Abs1;

AußStrG §120;

AußStrG §126 Abs3;

1. AVG § 9 heute
2. AVG § 9 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. ABGB § 280 heute
2. ABGB § 280 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
3. ABGB § 280 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006
4. ABGB § 280 gültig von 01.07.1984 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 136/1983
1. AußStrG § 120 heute
2. AußStrG § 120 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AußStrG § 120 gültig von 01.07.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
4. AußStrG § 120 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2018
1. AußStrG § 126 heute
2. AußStrG § 126 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AußStrG § 126 gültig von 01.07.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
4. AußStrG § 126 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D B E S C H E römisch eins D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KURAS und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. STAUDIGL, Dr. KOTSCHY, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ, Mag. HUTTERER und Mag. HEILEGGER sowie des Schriftführers Mag. SUDA in ihrer Sitzung vom 30. Mai 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Über die Beschwerde des Michael F*** (Beschwerdeführer) in J*** vom 12. November 2007 in der Fassung vom 28. Jänner 2008 gegen 1. das Bundessozialamt, Landesstelle Oberösterreich, in Linz (Erstbeschwerdegegner) und 2. das Bezirksgericht B*** (Zweitbeschwerdegegner) wegen Verletzung in den Rechten auf Geheimhaltung und Löschung personenbezogener Daten sowie über den damit verbundenen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird gemäß §§ 9 und 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idGF, iVm § 120 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003, und § 280 Abs. 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idFBGBl. I Nr. 92/2006, entschieden: Über die Beschwerde des Michael F*** (Beschwerdeführer) in J*** vom 12. November 2007 in der Fassung vom 28. Jänner 2008 gegen 1. das Bundessozialamt, Landesstelle Oberösterreich, in Linz (Erstbeschwerdegegner) und 2. das Bezirksgericht B*** (Zweitbeschwerdegegner) wegen Verletzung in den Rechten auf Geheimhaltung und Löschung personenbezogener Daten sowie über den damit verbundenen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird gemäß Paragraphen 9 und 13 Absatz 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idGF, in Verbindung mit Paragraph 120, des Außerstreitgesetzes (AußStrG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2003,, und Paragraph 280, Absatz eins, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946 aus 1811, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 92 aus 2006,, entschieden:

- Die Beschwerde wird samt allen darin enthaltenen Anträgen und Anbringen zurückgewiesen.

Begründung:

A. Vorbringen der Partei

Der Beschwerdeführer machte (unvertreten, siehe dazu weiter unten) eine Reihe von Anbringen an die Datenschutzkommission, darunter jenes, „gem § 1 Abs. 3 Z 2 DSG 2000 Daten des vom BG B*** aufgedrängten Sachwalterschaftsverfahrens AZ: 2* P 34*/03i löschen“ zu lassen, zu unterbinden, dass Behörden, insbesondere das Bundessozialamt, Landesstelle Oberösterreich, an ihn gerichtete Schreiben zu Händen von Rechtsanwalt Dr. M*** zustellen lassen („Verletzung im Briefgeheimnis“), sowie „gem § 64 Abs. 1 ZPO iVm § 6 EuÜ Verf.Hilfe die Beigabe einer Verfahrenshilfe zu gewähren, um den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 3 EMRK zu entsprechen.“ Der Beschwerdeführer machte (unvertreten, siehe dazu weiter unten) eine Reihe von Anbringen an die Datenschutzkommission, darunter jenes, „gem Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer 2, DSG 2000 Daten des vom BG B*** aufgedrängten Sachwalterschaftsverfahrens AZ: 2* P 34*/03i löschen“ zu lassen, zu unterbinden, dass Behörden, insbesondere das Bundessozialamt, Landesstelle Oberösterreich, an ihn gerichtete Schreiben zu Händen von Rechtsanwalt Dr. M*** zustellen lassen („Verletzung im Briefgeheimnis“), sowie „gem Paragraph 64, Absatz eins, ZPO in Verbindung mit Paragraph 6, EuÜ Verf.Hilfe die Beigabe einer Verfahrenshilfe zu gewähren, um den Erfordernissen des Artikel 6, Absatz 3, EMRK zu entsprechen.“

Vorausgegangen waren diesem in der Fassung vom 7. Jänner 2008 wiedergegebenen Anbringen folgende Verfahrensschritte: Mit der als „Antrag“ betitelten Eingabe vom 12. November 2007 (bei der Datenschutzkommission eingegangen am 19. November 2007) erstattete der Beschwerdeführer ein umfangreiches und in vieler Hinsicht unklares (Zitat, Seite 1 des Antrags vom 12. November 2007: „Da eine Pensionierung keine Sachwalterschaft iSd § 271 ABGB begründete, unterstellte der Rechtspfleger in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes § 36 Abs. 4 AußStG den Führerschein Entzug, zu diesem es selbst nach 6 Jahren Landhaft kein Ermittlungsverfahren geben darf, da hiermit Schülergelder in Prüfung zu ziehen wären.“) und nicht immer sachliches Vorbringen (Zitat Seite 1 des Antrags vom 12.

November 2007, ein Absatz zuvor: „Da ich zum aufgedrängten Verfahren kein gerichtliches "Wohl" benötige, liegt entweder der Verdacht auf offene Parteiengerichtsbarkeit vor oder die Beschlußleger erfüllen in Schaffung unwertes Leben mit SW den strafbaren Tatbestand der Wiederbetätigung nach dem NS Verbotsgesetz § 3g") Vorausgegangen waren diesem in der Fassung vom 7. Jänner 2008 wiedergegebenen Anbringen folgende Verfahrensschritte: Mit der als „Antrag“ betitelten Eingabe vom 12. November 2007 (bei der Datenschutzkommission eingegangen am 19. November 2007) erstattete der Beschwerdeführer ein umfangreiches und in vieler Hinsicht unklares (Zitat, Seite 1 des Antrags vom 12. November 2007: „Da eine Pensionierung keine Sachwalterschaft iSd Paragraph 271, ABGB begründete, unterstellte der Rechtspfleger in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes Paragraph 36, Absatz 4, AußStG den Führerschein Entzug, zu diesem es selbst nach 6 Jahren Landhaft kein Ermittlungsverfahren geben darf, da hiermit Schülergelder in Prüfung zu ziehen wären.“) und nicht immer sachliches Vorbringen (Zitat Seite 1 des Antrags vom 12. November 2007, ein Absatz zuvor: „Da ich zum aufgedrängten Verfahren kein gerichtliches "Wohl" benötige, liegt entweder der Verdacht auf offene Parteiengerichtsbarkeit vor oder die Beschlußleger erfüllen in Schaffung unwertes Leben mit SW den strafbaren Tatbestand der Wiederbetätigung nach dem NS Verbotsgesetz Paragraph 3 g,).

Aus dem Schreiben und weiteren Eingaben des Beschwerdeführers samt Beilagen ergibt sich folgendes Vorbringen: Vom Bezirksgericht B*** wurde betreffend den Beschwerdeführer ein Sachwalterschaftsverfahren eingeleitet und Rechtsanwalt Dr. Theo M*** aus B*** zum einstweiligen Sachwalter für den Beschwerdeführer bestellt. Der Beschwerdeführer betrachtet dieses Sachwalterschaftsverfahren als Verletzung seiner Rechte, unter anderem nach dem Datenschutzgesetz, und verlangt daher die vollständige Löschung aller Daten des Bezirksgerichts B*** zu diesem Verfahren. Des Weiteren hat der Beschwerdeführer beim Bundessozialamt, Landesstelle Oberösterreich, einen Antrag auf Hilfeleistung nach dem Verbrechensofergesetz gestellt. In diesem Verfahren hat das Bundessozialamt ihn zu Händen seines einstweiligen Sachwalters Dr. M*** zu einer Stellungnahme aufgefordert, wodurch der Beschwerdeführer anscheinend sein Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten als verletzt sieht.

Die Datenschutzkommission hat im Ermittlungsverfahren mit

Schreiben vom 30. November 2007, GZ: K121.351/0002-DSK/2008, gemäß § 126 Abs. 3 AußStrG eine Anfrage nach dem Bestehen einer Sachwalterschaft an das Bezirksgericht B*** gerichtet. Schreiben vom 30. November 2007, GZ: K121.351/0002-DSK/2008, gemäß Paragraph 126, Absatz 3, AußStrG eine Anfrage nach dem Bestehen einer Sachwalterschaft an das Bezirksgericht B*** gerichtet.

Dieses hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2007, GZ: 2* P 34*/03i-288, mitgeteilt, dass Dr. Theo M***, Rechtsanwalt in B***, dem Beschwerdeführer zum einstweiligen Sachwalter nach § 120 AußStrG für den Bereich „Vertretung vor Ämtern, Gerichten und Behörden“ bestellt ist. Dieses hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2007, GZ: 2* P 34*/03i-288, mitgeteilt, dass Dr. Theo M***, Rechtsanwalt in B***, dem Beschwerdeführer zum einstweiligen Sachwalter nach Paragraph 120, AußStrG für den Bereich „Vertretung vor Ämtern, Gerichten und Behörden“ bestellt ist.

Die Datenschutzkommission hat daraufhin einen Auftrag zur Behebung von Mängeln der vorliegenden Beschwerde zu Händen von Dr. Theo M*** an den Beschwerdeführer gerichtet. Dieser Auftrag wurde offenkundig an den Beschwerdeführer persönlich weitergeleitet, der ihn in Form des Schreibens vom 28. Jänner 2008 selbst beantwortet und darin die eingangs zitierten Anträge gestellt hat.

B. Beschwerdegegenstand

Auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers ergibt sich, dass Verfahrensgegenstand zunächst die Frage ist, ob der Beschwerdeführer über eine für die selbstständige Führung eines Beschwerdeverfahrens vor der Datenschutzkommission ausreichende Geschäftsfähigkeit verfügt.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Die Datenschutzkommission geht bei ihrer Beurteilung vom Vorbringen des Beschwerdeführers und den ihr in Kopie vorgelegten Urkunden (insbesondere dem Schreiben des Bundessozialamts, Landesstelle OÖ, an den Beschwerdeführer

z. Hd. Dr. M*** vom 29. Oktober 2007, OB: 410-60***1-002) sowie hinsichtlich der Sachwalterbestellung von der amtlichen Mitteilung des Bezirksgerichts B*** vom 5. Dezember 2007, GZ: 2* P 34*/03i-288, aus.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus

1. anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 280 Abs. 1 ABGB lautet unter der Randschrift „b) Geschäftsfähigkeit der behinderten Person“ Paragraph 280, Absatz eins, ABGB lautet unter der Randschrift „b) Geschäftsfähigkeit der behinderten Person“:

„§ 280. (1) Die behinderte Person kann innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.“

Die §§ 9 und 13 Abs. 3 AVG lauten unter der Überschrift „Rechts- und Handlungsfähigkeit“ bzw. „Anbringen“ Die Paragraphen 9 und 13 Absatz 3, AVG lauten unter der Überschrift „Rechts- und Handlungsfähigkeit“ bzw. „Anbringen“:

„§ 9. Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.“

„§ 13. (1) [...]“

1. (3) Absatz 3, Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“

§ 120 AußStrG lautet unter der Überschrift „einstweiliger Sachwalter“ Paragraph 120, AußStrG lautet unter der Überschrift „einstweiliger Sachwalter“:

„§ 120. Erfordert es das Wohl der betroffenen Person, so hat ihr das Gericht zur Besorgung dringender Angelegenheiten längstens für die Dauer des Verfahrens einen einstweiligen Sachwalter mit sofortiger Wirksamkeit zu bestellen. Die betroffene Person wird durch die Bestellung eines einstweiligen Sachwalters in ihren Rechtshandlungen nur insofern beschränkt, als es das Gericht ausdrücklich anordnet. Die Bestellung kann nur dann vor der Erstanthörung geschehen, wenn sonst ein erheblicher und unwiederbringlicher Nachteil für die betroffene Person zu besorgen wäre und die Erstanthörung unverzüglich nachgeholt wird. Für die einstweilige Sachwalterschaft gelten die Regelungen über die Sachwalterschaft für behinderte Personen. §§ 123 Z 1 bis 4 und 126 sind sinngemäß anzuwenden.“ „§ 120. Erfordert es das Wohl der betroffenen Person, so hat ihr das Gericht zur Besorgung dringender Angelegenheiten längstens für die Dauer des Verfahrens einen einstweiligen Sachwalter mit sofortiger Wirksamkeit zu bestellen. Die betroffene Person wird durch die Bestellung eines einstweiligen Sachwalters in ihren Rechtshandlungen nur insofern beschränkt, als es das Gericht ausdrücklich anordnet. Die Bestellung kann nur dann vor der Erstanthörung geschehen, wenn sonst ein erheblicher und unwiederbringlicher Nachteil für die betroffene Person zu besorgen wäre und die Erstanthörung unverzüglich nachgeholt wird. Für die einstweilige Sachwalterschaft gelten die Regelungen über die Sachwalterschaft für behinderte Personen. Paragraphen 123, Ziffer eins bis 4 und 126 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. rechtliche Schlussfolgerungen

Die Datenschutzkommission kommt zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer in Folge einer Sachwalterbestellung für eine selbständige Einleitung und Führung eines datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens nicht ausreichend geschäfts- und damit prozessfähig ist.

Die – sofort wirksame – Bestellung eines einstweiligen Sachwalters nach § 238 Abs. 2 AußStrG [alt] (nunmehr: § 120 AußStrG) schränkt die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen im Wirkungskreis des einstweiligen Sachwalters ein (vgl. u.a. den Beschluss des OGH vom 10. Oktober 1995, GZ 4 Ob 573/95, RIS: RS0081672, Unterstreichung durch die Datenschutzkommission). Die – sofort wirksame – Bestellung eines einstweiligen Sachwalters nach Paragraph 238, Absatz 2, AußStrG [alt] (nunmehr: Paragraph 120, AußStrG) schränkt die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen im Wirkungskreis des einstweiligen Sachwalters ein vergleiche u.a. den Beschluss des OGH vom 10. Oktober 1995, GZ 4 Ob 573/95, RIS: RS0081672, Unterstreichung durch die Datenschutzkommission).

In Folge der Umschreibung „Vertretung vor Ämtern, Gerichten und Behörden“ durch das Bezirksgericht B***, fällt die Führung eines datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens klar in den Wirkungskreis des Sachwalters. Daraus folgt wiederum, dass der Beschwerdeführer ohne Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. M*** als einstweiligem Sachwalter nicht ausreichend geschäftsfähig war, um einen wirksamen verfahrenseinleitenden Antrag zu stellen. Da der einstweilige

Sachwalter, zu dessen Händen dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern und den Formmangel der mangelnden Geschäftsfähigkeit zu beheben, nicht namens des Beschwerdeführers eingeschritten ist, war die Beschwerde ohne weiteres Verfahrens spruchgemäß zurückzuweisen.

Schlagworte

verfahrensrechtlicher Bescheid, Zurückweisung einer Beschwerde, Formmangel, mangelnde Geschäftsfähigkeit, behinderte Person, Sachwalterbestellung, einstweiliger Sachwalter, kein Einschreiten des einstweiligen Sachwalters

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at